

Freundeskreis des Evangelischen Studienhauses Hamannstift e. V.

Satzung

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Freundeskreis des Evangelischen Studienhauses Hamannstift e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster (Westf).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Aufgaben

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, den Kontakt zwischen den ehemaligen Bewohner/inne/n oder Freund/inn/en des Hamannstiftes herzustellen und zu wahren.
- (2) Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere durch
 - das Bereithalten eines Forums zur Kontaktermöglichkeit und – pflege. Als Forum dient vor allem die bereits bestehende Internetseite „<http://www.hamannstift.de>“,
 - das Ausrichten und die Organisation von Veranstaltungen,
 - die Pflege breiter ökumenischer Kontakte.
- (3) Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen.

§ 3. Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen wollen.

- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags auf Beschluss des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, Konkurs oder Liquidation. Der Austritt ist dem Vorstand durch schriftliche Erklärung mit dreimonatiger Frist zum Quartalsende mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Bei der Abstimmung über den Ausschluss hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung anrufen.
- (5) Von den Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge in Form einer Geldzahlung zu leisten.
- (6) Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 5. Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - Mitgliederversammlung,
 - Vorstand.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Auslagen können erstattet werden.

§ 6. Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes – im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden – mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei Satzungsänderung und Auflösung des Vereins gilt ergänzend § 9.
- (5) Die/Der Vorsitzende des Vorstandes – im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende – leitet die Versammlung.

§ 7. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für
 - die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, von denen eines zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt wird,
 - die Entgegennahme und Genehmigung der vom Vorstand zu erstellenden Jahresrechnung,
 - die jährliche Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderung und Auflösung des Vereins gilt ergänzend § 9.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes sowie von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu archivieren.

§ 8. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen,
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer,
 - drei Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus, werden auf der nächsten Mitgliederversammlung Nachfolgerinnen/Nachfolger für den Rest der Wahlperiode bestellt. Sofern erforderlich, übernimmt die/der Vorsitzende – im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende in der Zwischenzeit die Funktion der/des Ausgeschiedenen.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Im Rechtsverkehr wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen mindestens eines die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein muß. Im Innenverhältnis soll die/der stellvertretende Vorsitzende anstelle der/des Vorsitzenden nur tätig werden, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine

Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden – einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er mit mindestens einwöchiger Frist eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (6) Über die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu archivieren.

§ 9. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn wenigstens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Sind weniger als drei Viertel der Mitglieder erschienen, ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der längstens einen Monat später liegt, einzuberufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Evangelische Studierendengemeinde Münster, ersatzweise an deren Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger, die/der es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10. Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. April 2006/18. Mai 2006 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 25. Januar/7. September 2005. .